

## Kleine Anfragen

der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin

### II. Wahlperiode

---

Nr. der Kleinen Anfrage:	KA 230/II
Eingangsdatum:	1003.2003
Weitergabedatum:	13.03.2003
Fällig am:	27.03.2003
Beantwortet am:	24.04.2003
Erledigt am:	29.04.2003

Erika Schmid-Petry (FDP)  
Antragsteller/in

## Kleine Anfrage

**Betr.:** Statt Asylbewerberheime - individuelle Wohnungen für Asylbewerber

Ich frage das Bezirksamt:

1. Plant das Bezirksamt, Asylbewerber künftig in freien Sozialbauwohnungen unterzubringen?
2. Welche Verträge hat das Bezirksamt hinsichtlich der Zeitdauer und Platzanzahl mit Heimbetreibern geschlossen?
3. Wie viele Sozialbauwohnungen stehen im Bezirk leer?
4. Welche Vorteile bzw. Nachteile hätte eine Heimunterbringung bzw. eine Unterbringung von Asylbewerbern in Wohnungen? (z.B. Kosten, Sicherheit, Akzeptanz in der Bevölkerung)

Erika Schmid-Petry

-----

### Antwort des Bezirksamts

Die o.g. Kleine Anfrage beantworte ich für die Abteilung Soziales und Grundsicherung wie folgt:

1. *Plant das Bezirksamt, Asylbewerber künftig in freien Sozialbauwohnungen unterzubringen?*

Asylbewerber können nicht in Wohnungen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaus untergebracht werden, da sie für den hierfür erforderlichen Wohnberechtigungsschein nicht antragsberechtigt sind. Die Aufenthaltsgestattung nach § 55 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) gestattet ihnen nämlich den Aufenthalt im Bundesgebiet nur zur Durchführung des Asylverfahrens, und bei nicht positiv abgeschlossenem Asylverfahren wäre nicht abzusehen, ob und wie lange sie noch im Geltungsbereich des Gesetzes verblieben.

Außerdem sind in Berlin für Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften nicht die Bezirke, sondern das Landesamt für Gesundheit und Soziales zuständig. Die Anfrage wäre daher an das Landesamt für Gesundheit und Soziales zu richten.

Sollten mit der Anfrage allerdings nicht explizit Asylbewerber, sondern allgemein Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gemeint sein, wären hier noch andere Personenkreise zu berücksichtigen, nämlich sogenannte geduldete Flüchtlinge (Leistungsberechtigte nach § 1, 2 oder 3 AsylbLG).

Eine Übernahme von Mietkosten kommt bisher schon für Leistungsberechtigte nach § 2 und seit kurzem auch nach § 3 AsylbLG in Betracht, jedoch nicht für Wohnungen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau, da diese Personenkreise - genau wie Asylbewerber - nur ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht und somit keinen Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein haben.

**Ob und ggf. in welchem Umfang** Anträge auf Übernahme von Mietkosten gestellt werden, hängt nicht von Planungen des Bezirksamtes ab, sondern eher von der Bereitschaft der Vermieter, mit diesem Personenkreis Mietverträge abzuschließen.

2. *Welche Verträge hat das Bezirksamt hinsichtlich der Zeitdauer und Platzanzahl mit Heimbetreibern geschlossen?*

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf hat 1996 mit dem Christlichen Jugenddorfwerk (CJD) einen Belegungsvertrag für das Wohnheim Dahlemer Weg mit 220 Plätzen geschlossen; der Vertrag endet am 28.02.2006. Diese Einrichtung ist mit Leistungsberechtigten nach AsylbLG, aber auch mit Wohnungslosen nach Bundessozialhilfegesetz belegt.

Weitere vertragliche Bindungen bestehen nicht.

3. *Wieviele Sozialbauwohnungen stehen im Bezirk leer?*

Im Bezirk Steglitz-Zehlendorf stehen derzeit insgesamt 76 Wohnungen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau leer, so die Auskunft des Wohnungsamtes.

4. *Welche Vorteile bzw. Nachteile hätte eine Heimunterbringung bzw. eine Unterbringung von Asylbewerbern in Wohnungen? (z.B. Kosten, Sicherheit, Akzeptanz in der Bevölkerung)*

Dem Bezirksamt liegen zu den Aspekten Sicherheit und Akzeptanz keine gesicherten Erkenntnisse vor. Da das Bezirksamt, wie zu Frage 2 ausgeführt, jedoch ohnehin keinen Einfluß auf die Inanspruchnahme des Rechtes auf angemessenen Mietwohnraum durch die Betroffenen besitzt, wird auf Spekulationen hierzu verzichtet.

Bei den Vor- und Nachteilen in finanzieller Hinsicht ist zu unterscheiden zwischen Ein- und Mehrpersonenhaushalten. Bei den durchschnittlichen Tagessätzen für Gemeinschaftsunterkünfte im Land Berlin kann eine Mietwohnung für eine Person inklusive der Kosten für die Wohnungseinrichtung für das Land Berlin durchaus mehr Kosten als ein Wohnheimplatz verursachen; ab zwei Personen dürfte die Unterbringung in einer Wohnung Ersparnisse für das Land Berlin bedeuten.

Für die verspätete Beantwortung aufgrund personeller Engpässe bitte ich um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Wöpke  
Bezirksstadtrat